

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

KFC Markranstädt e.V.  
Bootshaus am Kulkwitzer See  
Falkenhain 31  
04420 Markranstädt  
Tel: 034205/88361  
Tel: 0157/56458928  
Email: [vorstand.kfc@gmail.com](mailto:vorstand.kfc@gmail.com)

Markranstädt, 20.03.2016

### **§1 Grundsatz**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2016 erhält diese Beitragsordnung zum 01.01.2017 Gültigkeit. Bis zum 31.12.2016 gilt weiterhin die Beitragsordnung vom 27.04.2014.

### **§3 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

### **§4 Fälligkeit**

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt Halbjährlich, zur Mitte der laufenden Abrechnungsperiode. Somit ergeben sich folgende Termine, für das erste Halbjahr der 31.03. und für das 2. Halbjahr der 30.09.. Auf Antrag eines Mitglied kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### **§5 Zahlweise – Lastschriftverfahren**

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen. Mitglieder des Vereins, die dem Verein vor dem 20.03.2016 beigetreten sind, haben bis zum 31.12.2016 dem Verein ihre Kontodaten mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so

haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## §6 Beitragshöhe

Die ordentlichen Mitglieder haben je nach Abteilungszugehörigkeit Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten. Die Gewährung von Familienbeiträgen ist Mitgliedern abteilungsübergreifend zu gestatten insofern mindestens ein Familienangehöriger Mitglied der Abteilungen Kanurennsport bzw. Freizeitsport ist.

### (1) Abteilung Kanurennsport:

Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	100 EUR jährlich
Auszubildende, Studenten	100 EUR jährlich
Erwachsene über 18 Jahre	140 EUR jährlich
Familien (Alleinerziehende, Eheleute/Lebenspartner und ihre Kinder bis 18 Jahren	200 EUR jährlich
Gebühr für Bootseinlagerung	100 EUR jährlich

Gebühren für die Einlagerung von Booten, die dem regelmäßigen Sportbetrieb dienen, können auf Antrag vom Vorstand erlassen werden.

### (2) Abteilung Freizeitsport:

Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	100 EUR jährlich
Auszubildende, Studenten	100 EUR jährlich
Erwachsene über 18 Jahre	140 EUR jährlich
Familien (Alleinerziehende, Eheleute/Lebenspartner und ihre Kinder bis 18 Jahren	200 EUR jährlich

### (3) Abteilung Stand-Up-Paddling:

Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	140 EUR jährlich
Auszubildende, Studenten	140 EUR jährlich
Erwachsene über 18 Jahre	200 EUR jährlich
Gebühr für Einlagerung von Sportgeräten	100 EUR jährlich

## §7 Fördermitgliedschaften

Die Beiträge der Fördermitglieder kommen dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins zu Gute, sollen aber insbesondere dem Kinder- und Jugendsport zu Gute kommen.

Gold	150 EUR jährlich
Silber	75 EUR jährlich

## **§8 Ehrenmitgliedschaften**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht auf Lebenszeit befreit.

## **§8 Arbeitsleistungen**

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.